

Prof. Dr. Dr. h.c. Mathias Rohe, M.A.,
Richter am OLG a.D.,
Direktor des EZIRE

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)103 A

**Sachverständigenstellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss
des Deutschen Bundestages am 19. September zum Antrag der Fraktion der
CDU/CSU „Finanzierung des politischen Islamismus in Deutschland offenlegen
und unterbinden“ (BT-Drucksache 20/1012)**

Die nachfolgende Stellungnahme betont aus wissenschaftlicher Sicht zwei Kernaspekte:
Der Rechtsstaat muss effizient erhalten und verteidigt werden. Dafür muss er wachsam
sein, aber auch rechtsstaatliche Maßstäbe wahren und Kollateralschäden vermeiden,
die ihrerseits rechtsstaatsgefährdend sein können. Dies muss in drei Schritten
geschehen:

- a) Konkrete Erfassung der rechtsstaats- und gesellschaftsgefährdenden Probleme einschließlich der notwendigen Abgrenzungen zu religiös motivierten traditionellen Lebensformen und –haltungen,
- b) *danach* Identifikation der Akteur*innen primär anhand ihrer Handlungen und Aussagen unter Vermeidung pauschaler Beschreibungen und Verdächtigungen (bloßer Kontaktschuldverdacht).
- c) Sodann sind Fragen problematischer Auslandsfinanzierung anzugehen.

I. Einleitung

1. Der Begriff des „politischen Islamismus“ ist in der jahrzehntealten Forschung zu „political Islam“ bzw. „Islamismus“ oder „legalistischem Islamismus“ neu und wird, soweit ersichtlich, bislang erst seit kurzer Zeit und nur in Deutschland verwendet. Die politische Genese des Begriffs ist dem Hohen Haus vermutlich besser

bekannt als dem Verfasser. Diese Stellungnahme geht davon aus, dass es inhaltlich um die Herausforderungen für den Rechtsstaat durch diejenigen Gruppierungen oder Personen gehen soll, welche dem gewaltfreien (legalistischen) Islamismus (im Folgenden: LI) angehören.

2. Der Begriff „politischer Islamismus“ ist wegen seiner inhaltlichen Unschärfe problematisch: Einerseits kann er ein reales Phänomen beschreiben: Es gibt Vertreterinnen und Vertreter einer islamisch begründeten rechtsstaatsfeindlichen Herrschaftsideologie, denen der Rechtsstaat entgegentreten muss (hierzu unten II.). Andererseits problematisiert der Begriff – und noch mehr sein häufig verwendetes Pendant „politischer Islam“ politisches Engagement von Musliminnen und Muslimen. Ein Bischof¹ der römisch-katholischen Kirche hat geäußert, dass die Begrifflichkeit als Lehre aus der vormaligen Auseinandersetzung mit dem „politischen Katholizismus“ „einer seriös-konstruktiven Auseinandersetzung höchst unzutraglich“ sei). Immerhin deutet der Begriff durch die Ergänzung „-ismus“ an, dass politisches Engagement von muslimischer Seite generell nicht erfasst werden soll. Im Folgenden wird hier der schon etablierte und weniger verwirrende Begriff des „legalistischen Islamismus“ (LI) verwendet, den offenbar auch der Antrag als Synonym verwendet. Hierzu wird seit Jahrzehnten intensive Forschung betrieben, zugleich auch Präventionsarbeit auf allen staatlichen Ebenen (z.B. seitens des BAMF). Die Thematik ist also alles andere als neu, bedarf aber auch der kontinuierlichen Bearbeitung.

¹ Vgl. den Bericht „Overbeck gegen Kampfbegriff „Politischer Islam“, katholisch.de vom 09.11.2016, abrufbar unter <https://www.katholisch.de/artikel/11153-overbeck-gegen-kampfbegriff-politischer-islam> (12.09.2022).

3. Die real existierenden Probleme eines religiös (auch islamisch) begründeten Extremismus müssen zur Wahrung des Rechtsstaats und zum Schutz der Gesamtgesellschaft adressiert werden. In rechtsstaatlich überzeugender Weise kann dies nur problemorientiert geschehen. Deshalb ist es erforderlich, zunächst die Problemlagen zu konkretisieren und erst im zweiten Schritt möglicherweise problematische Akteurinnen und Akteure in den Blick zu nehmen. Nur so lassen sich Pauschalisierungen, Generalverdacht und damit letztlich auch rechtsstaatsgefährdende Kollateralschäden vermeiden. Dies ist angesichts einer gegenwärtig ausufernden und teils ebenso faktenarmen wie meinungsstarken öffentlichen Debatte dringend erforderlich.

4. Die Problembeschreibung im Antrag, es wirkten Vertreter des legalistischen Islamismus „teilweise sogar an der Gestaltung des islamischen Schulunterrichts“ mit (Antrag S. 2), ist für einen Wissenschaftler, der seit mehr als zwei Jahrzehnten die Etablierung dieses Unterrichts intensiv mitbegleitet hat, durchaus überraschend. Die Curricula werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder erarbeitet, die selbstverständlich auch in der Verantwortung stehen, rechtsstaatswidrige Inhalte auszuschließen. Dem Verfasser ist indes kein einziger Fall bekannt, in dem tatsächlich Vertreterinnen oder Vertreter eines hinreichend präzise gefassten „politischen Islamismus“ einschlägige Inhalte hätten platzieren können. Auch die Lehrkräfte stehen in den meisten Bundesländern in Staatsdiensten. So wichtig es ist, bestehende Probleme klar zu benennen und auch sachorientiert Verdachtsmomenten nachzugehen, so wichtig ist es auch, die Beschreibung der Dimension der Problematik den ermittelbaren Fakten anzupassen.

II. Konkrete Problembeschreibung

5. Entscheidend wichtig ist zunächst eine konkrete Problembeschreibung. Sie muss die konkreten inhaltlichen Kollisionen und Gefährdungsmechanismen enthalten. Es geht hier nicht um eine religionswissenschaftliche Erfassung, sondern um die Verteidigung des Rechtsstaats. Eine allgemeingültige Definition von „Politischem Islamismus“ und seinem inhaltlichen Pendant (Legalistischer Islamismus) gibt es bislang nicht. Allerdings gibt es weitgehende Übereinstimmungen in wesentlichen Aspekten. Es werden darunter Ideologien oder Bewegungen gefasst, die im Gegensatz zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats stehen. Wesentliche Merkmale sind

- eine **Bipolarität der Welt** – Gläubige und Ungläubige beziehungsweise die (wahrhaft) „islamischen Staaten“ und der Rest der Welt stehen gegen- oder allenfalls nebeneinander. Andersdenkende Musliminnen und Muslime gelten als zu missionierende Verirrte oder als Gegner.
- die **islamische Identität ist allumfassend**. Sie wird als einzig maßgeblich verstanden und verdrängt alle individuellen, kulturellen oder sozio-ökonomischen Prägungen.
- In nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaften soll eine **Anpassung an die Gesamtgesellschaft möglichst verhindert werden**.
- Zudem wird eine **säkulare Rechtsordnung auf menschenrechtlicher Grundlage abgelehnt**. Das umfasst die Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionen/Weltanschauungen, Meinungsfreiheit, Freiheit von Medien, Wissenschaft und Kunst, freier Entfaltung der Persönlichkeit und parlamentarischer Demokratie.
- Der entscheidende Unterschied zwischen traditionalistischen Lebenshaltungen und dem PI liegt im **rechtsstaatswidrigen Herrschaftsanspruch**, der über Entscheidungen zur persönlichen Lebensführung hinausgeht

- Ein weiterer zentraler Unterschied ist die Art, wie der Herrschaftsanspruch durchgesetzt werden soll: Vertreter*innen des PI halten das geltende Recht zwar nach außen formal ein, versuchen es aber gleichzeitig durch massiven **sozialen Druck innerhalb bestimmter Communities** oder durch **manipulative politische Strategien** auszuhebeln, indem informelle normative Gegenordnungen durchgesetzt bzw. staatliche Institutionen unterwandert werden.

III. Notwendige Abgrenzungen

6. Zwischen LI und traditionellen religiös orientierten Lebensformen gibt es inhaltliche Überschneidungen, beispielsweise patriarchal geprägte Geschlechterverhältnisse, Homophobie oder die Vorstellung monotheistischer Religionen, dass die eigene Religionsgemeinschaft den einzig wahren Glauben vertritt. Solche Lebensformen und Ansichten können und sollen auch nach Ansicht des Verfassers kritisch debattiert werden. Sie verstoßen aber nicht ohne weiteres gegen die Rechtsordnung: Man darf konservativ sein und das ebenso öffentlich vertreten. Grund- und Menschenrechte schützen auch religiöse Positionen, die nicht dem Mainstream entsprechen, solange sie nicht gegen Freiheitsrechte anderer durchgesetzt werden. Das gilt für christliche, jüdische und muslimische Gläubige gleichermaßen. Deshalb sind das Festhalten an traditionellen Bekleidungs- oder Speisevorschriften und an traditionellen Geschlechterrollenbildern, die Ablehnung interreligiöser Feierlichkeiten² und die inhaltliche Bevorzugung der eigenen Religion nicht ohne weiteres Anzeichen für LI. Entscheidend ist in diesen Zusammenhängen, dass eine problemorientierte

² So aber Nina Scholz/Heiko Heinisch, *Alles Allah*, Wien/Graz 2019, 134. Dann aber müsste auch die Ablehnung der Abendmahlsgemeinschaft von Christen durch die Römisch-katholische Kirche eine „Parallelgesellschaft“ konstituieren.

Debatte möglich ist³, zum Beispiel über nach wie vor bestehende patriarchalische Strukturen in vielen Bereichen.

7. Im Gegensatz zu traditionellen Haltungen im privaten Bereich hat der LI den Anspruch, das gesamte Gemeinwesen bzw. in Europa vor allem die muslimische Bevölkerung auf diese Haltungen zu verpflichten oder sie anderen durch starken sozialen Druck aufzuzwingen. In muslimischen Mehrheitsgesellschaften werden entsprechende Initiativen je nach politischer Stärke per Gesetzgebung oder im gesellschaftlichen Bereich verfolgt. Ein deutlicher Indikator in nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaften wie Deutschland ist die Aufforderung, sich gegenüber allen Andersgläubigen – einschließlich Musliminnen und Muslimen mit anderer Haltung – sozial gänzlich abzugrenzen und deren Lebenshaltungen nicht zu respektieren. Manche Richtungen des LI verbieten auch die Teilnahme an Wahlen oder am politischen Geschehen generell, während andere versuchen, ihre Ideologie innerhalb des bestehenden Systems durchzusetzen.

8. Immer wieder wird von Vertretern des LI sachorientierte Kritik als Muslimfeindlichkeit diskreditiert und eine instrumentalisierte Opferrolle eingenommen. Die einschlägigen Aktivitäten der auch in Berlin aktiven SETA-Stiftung, die sich offenbar der zunehmend islamistischen Politik der gegenwärtigen türkischen Regierung verschrieben hat, sieht der Verfasser als prägnantes Beispiel hierfür. Allerdings kleiden sich sehr häufig auch muslimfeindliche Haltungen in das Gewand bloßer „Islamkritik“.⁴ Die Feststellung, dass in Deutschland ein erhebliches Ausmaß an Muslimfeindlichkeit mit

³ Vgl. hierzu Thomas Schmidinger, „[Legalistischer Islamismus](#)“ als Herausforderung für die Prävention, bpb 17.12.20 (08.08.21).

⁴ Vgl. nur Susanne Heine/Rüdiger Lohlker/Richard Potz, *Muslimen in Österreich*, Innsbruck/Wien 2012, S. 33 f.: „Versuche, jede Kritik am Islam als Islamophobie zu brandmarken, stehen also Versuchen gegenüber, islamophobe Positionen als wissenschaftliche Islamkritik zu verkaufen. Im Gewirr dieser Argumentationen ist es oft nicht einfach, auch nur den Mindestansprüchen des intellektuellen Anstands zu genügen.“

erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen im Alltag existiert, ist empirisch überdeutlich belegt. Der Hinweis auf diese Situation, sei es mit dem Begriff „Islamfeindlichkeit“ oder Muslimfeindlichkeit“, oder mit dem Begriff des „Antimuslimischen Rassismus“, der ohne individuellen Schuldvorwurf auf strukturelle Problemlagen aufmerksam macht, ist auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nachgerade notwendig. Einschlägige sachorientierte Äußerungen dienen der Durchsetzung von Grundrechten, und ein konsequentes pauschales Bestreiten der Probleme wäre seinerseits als eine Form einer legalistischen Muslimfeindlichkeit zu qualifizieren.

IV. Bestimmung der relevanten Akteurinnen und Akteure

9. Die schwierigste Herausforderung besteht darin, konkrete Akteurinnen und Akteure des LI zu identifizieren. Bei Personen oder Gruppierungen, welche die traditionelle Ideologie der Muslimbruderschaft, des saudi-arabischen Wahhabismus, der gegenwärtigen iranischen Herrschaftsideologie oder des türkischen nationalistisch-islamistischen Spektrums vertreten, ist die Lage eindeutig. Allerdings haben sich über die Jahrzehnte manche Organisationen erkennbar verändert, auch wenn nicht jede öffentliche Äußerung einen echten Wandel belegen kann. Dies spiegelt sich auch in den Berichten vieler Verfassungsschutzbehörden. Zudem ist zu beachten, dass die mehr oder weniger formalisierte Zugehörigkeit bzw. der Kontakt zu bestimmten Organisationen nicht immer inhaltlichen Kriterien folgt, sondern zum Beispiel auf Ortsnähe beim Moscheebesuch oder verwandtschaftlichen Beziehungen beruhen kann und deshalb nicht zwingend Aussagen über die inhaltliche Nähe der Person zur Ideologie der Organisation zulässt. Erforderlich ist auch eine inhaltliche hinlänglich greifbare Einordnung, die bei einem Terminus wie „muslimbrudernah“ ohne weitere inhaltliche Belege nicht gegeben ist.

Bei der Informationsbeschaffung für rechtsstaatliche Zwecke empfiehlt sich eine Anlehnung an die Methodik polizei- und strafrechtlichen Vorgehens. Grundsätzlich gilt für alle Menschen die Vermutung der Rechtstreue. Einzelinformationen auf eher anekdotischer Ebene können einen Anfangsverdacht begründen, der weitere Nachforschungen nahelegt, aber meist noch nicht als Grundlage für belastbare Aussagen genügt. Danach sind weitere Untersuchungen nach wissenschaftlichen Seriositätskriterien erforderlich.

Zentrale Anhaltspunkte für rechtsstaatlich problematischen LI sind in den Inhalten/Zielrichtungen von Worten und Taten der Akteure zu suchen. Inhaltliche Äußerungen können innerer Überzeugung entsprechen, aber bei Vorliegen hinreichender gegenläufiger Erkenntnisse auch nur vorgespiegelt sein. Hierbei ist zu prüfen, ob unterschiedliche Wordings z. B. bei internen und öffentlichen Äußerungen doppelte Standards belegen, oder ob die Unterschiede nur dem jeweiligen Kommunikationskontext geschuldet sind.

In der Regel weit weniger aussagekräftig sind bloße Kontakte zu Vertretern des LI. Längere Dauer und stärkere Intensität solcher Kontakte werden oft deutliche Indizien darstellen, die Rückschlüsse auf inhaltliche Überzeugungen zulassen. Dabei ist aber auch auf den Kontext von Begegnungen (z.B. Höflichkeitseinladungen oder Tagungen mit breitem inhaltlichem Erkenntnisinteresse) zu achten: Pauschalverdächtigungen auf der Basis einer „Kontaktschuldhypothese“ sind im Rahmen rechtsstaatlicher Maßnahmen abzulehnen. Nach alledem kommt beweisbaren Inhalten weit größere Bedeutung zu als Kontakten.

10. Es besteht die Gefahr, alleine wegen Kontakten mit Vertreterinnen oder Vertretern des LI eine „Kontaktschuld“ zu konstruieren. Manche Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne spezifische Fachkenntnisse und nicht zuletzt einzelne Autodidaktinnen und Autodidakten

untersuchen akribisch, wer wann mit wem in Kontakt getreten ist. Solche Kontakte können in der Tat bedeutsam sein, aber zunächst allenfalls einen „Anfangsverdacht“ auf LI begründen, der sich insbesondere verstärkt, wenn sich Kontakte auffällig häufen oder sich problematische Verflechtungsstrukturen zeigen. Dieser Anfangsverdacht muss dann allerdings im Hinblick auf problematische *inhaltliche* Positionen erst noch näher belegt werden. Immer wieder erleiden Menschen wegen letztlich haltloser Verdächtigungen massive berufliche Nachteile.⁵ Argumentationen auf dem Niveau von „man weiß doch, was die reden“ sind hier fehl am Platz und als pauschale Verdächtigungen ohne Belege ebenso wenig mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar wie der LI selbst. Wer inhaltliche Debatten über normative Fragen Islam und ihre Hintergründe nicht kennt, kann die Positionen nicht kompetent einschätzen und bewerten. Auch individuelle Alltagserfahrungen von Menschen, die aus islamisch geprägten Regionen stammen, verleihen nicht ohne weiteres breitere Expertise.

11. Der knapp gehaltene Antrag lässt keinerlei Präzisierung erkennen, nach welchen Kriterien die möglicherweise problematischen Akteurinnen und Akteure identifiziert bzw. ausgeschieden werden sollen. In Verbindung mit teils unbelegten weitreichenden Behauptungen (vgl. oben I.4.) fehlt es damit jedenfalls am dringend erforderlichen einleitend oben beschriebenen zweiten Schritt. II. Nr. 3 des Antrags (S. 4) fordert vielmehr dazu auf, in Dialog mit „den Moscheegemeinden“ vor Ort über Finanzierungsfragen einzutreten. Damit werden offenkundig sämtliche Moscheevereine pauschal unter Verdacht gestellt, von dem sie sich durch „Offenheit und Transparenz“ befreien können. Darin ist eine Umkehr der rechtsstaatlichen Regel zu sehen, dass bestehende Rechte (Religionsfreiheit) gebraucht werden und deren Missbrauch nachzuweisen ist,

⁵ Exemplarisch stehen Verdächtigungen gegen Menschen, die in der Islamismusprävention und –deradikalisierung tätig sind und zwingend auch mit Personen und Organisationen aus dem Bereich des LI in Kontakt kommen; vgl. hierzu den Bericht „[Verdacht erhärtet sich nicht](#)“, FR vom 17.05.2017 (abgerufen 07.03.22). Die verdächtigende, als „Expertin“ gehandelte Person verfügt über keinerlei islamwissenschaftliche Expertise.

zumindest im Sinne eines konkreten Anfangsverdachts, dem dann weiter nachzugehen ist. Dasselbe gilt für unter Nr. 4 geforderte Pflicht zur Offenlegung unmittelbarer und mittelbarer ausländischer Finanzierungsquellen „in erheblichem Umfang“ (ein schwer zu fassendes Kriterium) für „Körperschaften und Vereine“. Hier wird auch nicht etwa Transparenz der Finanzierung religiöser Vereinigungen schlechthin gefordert, sondern nur wiederum generalisierend bezogen auf die Religion des Islam.

12. Generalverdacht wirkt in der Regel kontraproduktiv. Er bewirkt Solidarisierungseffekte auch ohne inhaltliche Übereinstimmung und die Bildung einer „Wagenburgmentalität“. Das Vertrauen in die praktische Umsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze und in seine Institutionen wird gemindert. Dann werden auch kritische Stimmen innerhalb großer, meinungspluraler Organisationen zum Schweigen gebracht, interne Reformprozesse werden beeinträchtigt. Das kann in niemandes Interesse liegen.

13. Nach alledem ist der Antrag nach Ansicht des Verfassers deutlich zu unpräzise und in der Beschreibung möglicherweise problematischer Akteurinnen und Akteure weit überschießend. Er ist deshalb keine geeignete Grundlage für konkrete Überwachungsmaßnahmen die Finanzierung betreffend, enthält aber andererseits in Nr. II.7. einen schon für die nahe Zukunft wichtigen Aspekt (hierzu unten 15.). Weitergehend empfiehlt es sich, Wirken und Finanzierung von Aktivitäten des LI im Internet - häufig ohne erkennbare organisatorische Verfestigung – in den Blick zu nehmen. Auch im muslimischen Spektrum scheint die Institutionenbindung eher rückläufig zu sein, während „Scheich google“ weltweit gerade in jüngeren Generationen hohe Autorität genießt.

V. Finanzierungsfragen

14. Der Antrag konstatiert (S. 3), dass grundsätzlich finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland nicht zu beanstanden seien. Das ist eine wichtige Feststellung, welche die Finanzierung religiöser Aktivitäten weltweit betrifft. Beispielsweise werden finanzbedürftige Kirchen in Osteuropa in erheblichem Umfang aus Deutschland finanziell unterstützt. Restriktionen einer Auslandsfinanzierung können im Einzelfall mit guten Gründen erfolgen, und in der Tat sind Auslandsfinanzierungen aus Religionsdiktaturen wie Saudi-Arabien oder Iran mit großer Skepsis zu betrachten. Auch in diesem Zusammenhang gebietet eine problemorientierte Herangehensweise die Untersuchung möglicher Akteurinnen und Akteure auf der Basis konkreter Verdachtsmomente eine Erweiterung auf alle religiösen oder weltanschaulichen Hintergründe.
15. Unter Nr. II.7. wird gefordert, im Allgemeinen darauf hinzuwirken, dass sich das muslimische Gemeinwesen in Deutschland möglichst vom Ausland unabhängig finanziert und somit eine ausländische Einflussnahme deutlich minimiert wird. Dies verdient uneingeschränkte Zustimmung. Hierbei ist zu beachten, dass sich die muslimische Gemeindearbeit nach wie vor ganz überwiegend auf ehrenamtliches Engagement stützt. Wie in allen Organisationen ist aber Unterstützung bzw. Koordination in verfestigten Strukturen mit entsprechenden Personalstellen unerlässlich, nicht zuletzt bei den rechtsstaatlich gebotenen oder erwünschten Formen der Kooperation. Soweit die konkrete Gemeindetätigkeit soziale, integrative oder kulturfördernde Aspekte aufweist, kann insoweit auch im Rahmen staatlicher Neutralität finanzielle Unterstützung erfolgen. Bislang beruht diese gegebenenfalls in aller Regel auf kurz- oder mittelfristig angelegten Projekten. Professionalisierung, die Erhaltung von Wissen und verlässliche Kooperationsstrukturen lassen sich darauf kaum stützen.

Nachhaltige Anreize, aus schierer Notwendigkeit gesuchte Auslandsfinanzierung zu reduzieren, können nur durch längerfristig angelegte Formen gesetzt werden, sobald die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auch dies wäre im Einzelfall zu prüfen.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

Rohe, Der Islam in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, 2. Aufl. München 2018

Rohe, Politischer Islam: Recht als Waffe und Schutzraum, in: Thomas Jäger/Ralph Thiele (Hrsg.), Der Politische Islamismus als hybrider Akteur globaler Reichweite, Berlin 2021, S. 159-177

Rohe, Scharia und deutsches Recht, in: Rohe u.a. (Hrsg.), Handbuch Christentum und Islam in Deutschland, 2. Aufl. Freiburg/Br. U.a. 2015, S. 272-303

Rohe, Islamismus und Scharia, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integration und Islam, Nürnberg 2005, S. 120-156